

9. Ausländische Einkünfte

Überblick

Ende und Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht während des Jahres

erzielt Stpfl. außerhalb der unbeschränkten Stpfl. Einkünfte aus einem DBA-Staat

- sind diese steuerfrei
 - aber Progression
- WK
 - sind im Progrssionsvorbehalt zu berücksichtigen
 - dürfen nicht inländische Einkünfte mindern
- sind in Anlage N-AUS einzutragen ab 2011
- Hinweis
 - bei Ehegatten ist eine getrennte Veranlagung zu überprüfen

neues BMF-Schreiben vom 14.09.2009

Prüfungen

unbeschränkt steuerpflichtig

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Folge

🌐 Welteinkommen wird versteuert

DBA Einkünfte unterliegen dem Progressionsvorbehalt §32b EStG

AN-Pauschbetrag

Beispiel

Seite 79

Besteuerung im Tätigkeitsstaat

Vergütungen aus unselbständiger Arbeit können ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des AN besteuert werden

es sei denn

- die Tätigkeit wird im Ausland ausgeübt.
- grundsätzlich hat dann der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht

Der Ort der Arbeitsausübung ist grundsätzlich der Ort, an dem der AN sich zur Ausführung seiner Tätigkeit persönlich aufhält.

Für die Zahlung des Arbeitslohns ist unerheblich von wo sie bezahlt wird und wo der AG ansässig ist.

Besteuerung im Ansässigkeitsstaat

Voraussetzung

- AN hält sich nicht länger als 183 Tage im Tätigkeitsstaat auf
- AG ist nicht im Tätigkeitsstaat ansässig
- Arbeitslohn nicht von einer Betriebsstätte, die der AG im Tätigkeitsstaat hat, getragen wurde.